

# Vertrauliche Geburt - das neue Gesetz -

Fortbildungsveranstaltung des  
Landesjugendamtes Halle/Saale

19. Mai 2014

Ulrike Riedel, Rechtsanwältin

# Die „rechtliche Geburt“: Regelfall

Jede Geburt muß dem Standesamt binnen einer Woche von den Eltern, im Verhinderungsfall von der Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen weiß, mündlich angezeigt werden §§ 10, 18 ff. PStG. Davon abweichende Vereinbarungen, etwa zwischen dem Anbieter einer Babyklappe mit einer Mutter, sind nichtig.

- Bei Geburt in einer geburtshilflichen Einrichtung ist der Träger der Einrichtung zur schriftlichen Anzeige verpflichtet.
  - Anzugeben und im Geburtsregister einzutragen sind: Vor- und Nachname des Kindes, Ort, Tag und Zeitpunkt der Geburt, Geschlecht (soweit es nicht unklar ist), Vor- und Familiennamen der Eltern
  - Drohen Gefahren durch die Eintragung kann ein Sperrvermerk mit Auskunftsverbot eingetragen werden (§ 64 PStG).
  - Es gelten im übrigen die Regelungen zur Schweigepflicht (§ 203 StGB, Adoptionsgeheimnis, Sozialdatenschutz).
- Die rechtliche Geburt ist eine zivilisatorische Errungenschaft; sie schützt Kinder vor Kinderhandel und Ausbeutung und ermöglicht es dem Staat, sein Wächteramt für das Kindeswohl wahrzunehmen.
  - Die Eintragung im Geburtsregister ist die Grundlage für die Wahrnehmung aller Familienrechte und –pflichten des Kindes und der Eltern.

# Recht auf Kenntnis der Herkunft

- Mit der Eintragung wird auch das Recht auf Kenntnis der Herkunft gesichert.
- Das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 GG in Verbindung mit Art. 1 (Schutz der Menschenwürde) umfasst das Recht auf Kenntnis der biologischen Abstammung. BVerfG: Die Kenntnis der biologischen Herkunft ist für die Identitätsfindung des Kindes und damit für seine Persönlichkeitsentwicklung von grundlegender Bedeutung.
- Jeder biologische Vater hat ein Recht auf Kenntnis seiner Abkömmlinge.
- Eingriffe in diese Rechte sind nur dann zulässig, wenn dies erforderlich ist, um eine aktuelle Bedrohung eines höherrangigen Rechtsgutes (wie das Leben des Kindes) abzuwenden und wenn dieser Eingriff geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.
- Daher ist es dem Gesetzgeber verboten, die anonyme Abgabe eines Kindes zuzulassen und deshalb hat er „nur“ die vertrauliche Geburt geregelt.
- Ziel ist es, damit auch riskante heimliche Geburten und Babyklappen überflüssig zu machen.
- Allgemein wird angezweifelt, ob das gelingt.

# Gesetzliche Grundlage der vertraulichen Geburt

- Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt, Bundesgesetzblatt 2013, Teil 1 vom 28. August 2013, Seite 3548 ff, in Kraft getreten am 1. Mai 2014
- Artikelgesetz, das heißt ein Gesetz, das andere Gesetze ändert. Geändert und erweitert wird vor allem das Schwangerschaftskonfliktgesetz.
- Folgende andere Gesetze werden daneben ändert:
  - Staatsangehörigkeitsgesetz (ein vertraulich geborenes Kind gilt als Kind einer Deutschen)
  - Melderechtsrahmengesetz (Klarstellung, daß Schwangere, wenn eine vertrauliche Geburt durchgeführt wird, bei Aufnahme in ein Krankenhaus, Heim oder eine ähnliche Einrichtung keine Angaben zu ihrer Person machen müssen)
  - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG – (die Einbeziehung des Familiengerichts in das Verfahren der vertraulichen Geburt wird geregelt)
  - Bürgerliches Gesetzbuch (Ruhe der elterlichen Sorge)
  - Personenstandesgesetz und Personenstandesverordnung

# Definition „vertrauliche Geburt“

- Vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen nach zweistufiger Beratung mit bestimmten Inhalten in einem vorgegebenen Verfahren unter Einhaltung bestimmter Anforderungen einen Nachweis ihrer Identität für das Kind hinterläßt (Herkunftsnachweis), den das Kind einsehen kann, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- Der Begriff „vertrauliche Geburt“ ist damit ein gesetzlich definierter Begriff mit einem gesetzlich bestimmten Inhalt.

# Beteiligte Einrichtungen

- Neue Aufgaben und Pflichten zur Abwicklung der vertraulichen Geburt werden im Gesetz den folgenden Institutionen zugewiesen:
  - Beratungsstellen nach §§ 3, 8 SchKG (bekommen eine zentrale Bedeutung als Scharnier zu allen anderen Beteiligten; sie kennen als einzige die Identität der Frau)
  - Kliniken und Hebammen
  - Jugendamt
  - Standesamt
  - Familiengericht
  - Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben („BAFzA“)
  - Adoptionsvermittlungsstellen

# Erste Stufe der Beratung:

## § 2 Abs. 4 SchKG

- Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung ihrer psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt:
  - Darlegung von Hilfsangeboten zur Bewältigung ihrer Konfliktlage ohne Anonymität
  - Aufzeigen von Wegen, die die Aufgabe der Anonymität (reguläre Adoption) oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.
- Gesetzesbegründung:
  - Ziel dieser Beratung ist es, der Schwangeren durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen die Aufgabe der Anonymität zu erleichtern und psychosoziale und praktische Hilfen anzubieten, die ihr die Annahme ihres Kindes ermöglichen. Erscheint der Schwangeren ein Leben mit dem Kind trotzdem nicht möglich, soll sie für die Wichtigkeit der Kenntnis der Herkunft für das Kind und eine reguläre Adoption sensibilisiert werden.
  - „Erst wenn dies nicht gelingt, wird die vertrauliche Geburt angeboten ... Vor Durchführung der in die Rechte des Kindes eingreifenden vertraulichen Geburt müssen alle anderen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung ausgeschöpft werden.“

# Zweite Stufe der Beratung: § 25 SchKG

- (Erst) nach der Beratung nach § 2 Abs. 4 ist die Schwangere darüber zu informieren, daß eine vertrauliche Geburt möglich ist.
- Ziel der Beratung: die Ermöglichung einer medizinisch betreuten Geburt ist: Beratungsinhalt:
  - Verfahren und Rechtsfolgen der vertraulichen Geburt
  - Information über die Rechte des Kindes, insbesondere die Bedeutung der Kenntnis der Herkunft der Eltern für die Entwicklung des Kindes; damit soll auch die Bereitschaft gefördert werden, dem Kind möglichst „umfassend“ (§ 25 Abs. 3) Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe der Abgabe mitzuteilen.
  - Information über die Rechte des Vaters
  - Darstellung des Ablaufs des Adoptionsverfahrens, auch zeitlicher Ablauf
  - Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe der Anonymität geltend machen kann
  - Information über das Einsichtsrecht des Kindes in die Daten der Mutter nach 16 Jahren und die Möglichkeiten der Mutter, dieses in Ausnahmefällen zu verhindern.



# Verfahren bis zur Geburt

- Entscheidet sich die Schwangere danach für die vertrauliche Geburt, wählt sie ein Pseudonym für sich, bestehend aus einem Vor- und Familiennamen.
- Das gesamte Verfahren, die Geburt, medizinische Dokumentation und Betreuung (unklar: wie lange nach der Geburt?) wird unter diesem Pseudonym abgewickelt. Außer der Beraterin erfährt niemand die wahre Identität der Frau.
- Sie kann Vornamen für ihr künftiges Kind benennen.
- Die Beratungsstelle erstellt den **Herkunftsnachweis**. Dafür nimmt sie den (richtigen!) Vor- und Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift auf und überprüft diese Angaben anhand eines „gültigen, zur Identitätsfeststellung der Schwangeren geeigneten Ausweises“. Der Herkunftsnachweis ist in einem Umschlag so zu verschließen, daß ein unbemerktes Öffnen verhindert wird.
- Die Beratungsstelle meldet die Schwangere unter Hinweis darauf, daß es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, unter dem Pseudonym bei einer geburtshilflichen Einrichtung oder (bei Hausgeburten) „bei der zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Hebammengesetz, im Folgenden: „Hebamme“) an. Die Schwangere kann die Einrichtung bzw. bei Hausgeburten die verantwortliche Hebamme frei wählen.
- Die Beratungsstelle teilt dem Jugendamt des Geburtsorts das Pseudonym der Schwangeren, den voraussichtlichen Geburtstermin und die Einrichtung bzw. (bei Hausgeburten) den Namen der Hebamme, bei der die Geburt stattfinden soll, mit (§ 26 Abs. 5). Medizinische Untersuchungen, um den Geburtstermin vorauszusagen, sind von der Kostentragungspflicht des Bundes (§ 34) gedeckt.

# Verfahren nach der Geburt (1)

- Unverzüglich nach der Geburt teilt die Geburtshilfeeinrichtung bzw. bei Hausgeburten die Hebamme der Beratungsstelle das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit.
- Dies dient der Vervollständigung der Angaben auf dem Herkunftsnachweis.
- Die Beratungsstelle gibt diese Daten, sowie das Pseudonym und die Wunschvornamen der Mutter an das Standesamt weiter.
- Die Einrichtung oder Hebamme hat wie bisher die Geburt auch beim Standesamt, §§ 18, 20 PStG anzuzeigen. Anzuzeigen sind unter Hinweis auf die vertrauliche Geburt nur das Pseudonym der Mutter, Ort und Zeitpunkt der Geburt, Geschlecht, Wunschvornamen für das Kind.
- Das Standesamt teilt die Geburt dem Familiengericht mit, damit dieses einen Vormund bestimmen oder Pflegschaft anordnen kann.
- Da Kind wird in Obhut des Jugendamtes genommen.

# Verfahren nach der Geburt (2)

- Die „zuständige Behörde“ legt einen Vor- und Nachnamen für das Kind fest.
- Das Standesamt teilt dem BAFzA diesen Namen zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.
- Das BAFzA vermerkt den behördlich festgesetzten Namen des Kindes auf dem Umschlag des Herkunftsnachweis.
- In das Geburtsregister eingetragen werden Ort, Tag und Zeitpunkt der Geburt, Geschlecht, sowie der für das Kind behördlich bestimmte Vor- und Familienname. Vom Vornamenswunsch der Mutter kann bei Kindeswohlgefährdung abgewichen werden.
- Standesamt stellt mit dem amtlichen Namen eine Geburtsurkunde für das Adoptionsverfahren aus.
- Die Beratungsstelle leitet der Adoptionsvermittlungsstelle die (anonymen) Nachrichten der Frau an das Kind zur Aufnahme in die Adoptionsakten weiter (bei Nichtadoption: dem BAFzA). Die Adoptiveltern können diese Mitteilungen jederzeit einsehen, das Kind wenn es 16 Jahre alt ist.
- Adoptionsvermittlungsverfahren wird eingeleitet.

# Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe

- Wird eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung in einer Einrichtung oder von einer Hebamme aufgenommen, hat diese unverzüglich eine Beratungsstelle im örtlichen Einzugsbereich darüber zu informieren.
- Unklar: Dürfen bereits aufgenommene Personendaten nachträglich gelöscht werden?
- Die Beratungsstelle sorgt dafür, daß der Schwangeren die Beratung zur vertraulichen Geburt von einer Beratungsfachkraft (ggf. aus einer anderen Beratungsstelle) persönlich am Aufenthaltsort der Schwangeren angeboten wird. Die Schwangere darf dabei nicht zur Beratung gedrängt werden.
- Dieses Verfahren gilt auch, wenn das Kind bereits geboren ist.
- Lehnt die Frau das Beratungsangebot ab, gelten die Regeln der vertraulichen Geburt nicht (z.B. keine Kostenbefreiung, Weiterbestehen der Auskunftspflicht und Nachweispflicht gegenüber dem Standesamt, etc.)

# Herkunftsnachweis

- Sobald die Beratungsstelle Kenntnis von der Geburt des Kindes hat, schickt sie den Umschlag mit dem Herkunftsnachweis an das BAFzA zur Verwahrung.
- Auf dem verschlossenen Umschlag mit dem Herkunftsnachweis sind von der Beratungsstelle die folgenden Angaben zu machen (§ 26 Abs.3):
  - Die Tatsache, daß es sich um einen Herkunftsnachweis handelt
  - Das Pseudonym der Frau
  - Der Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes
  - Name und Anschrift der Geburtshilfeeinrichtung oder der Hebamme, bei der die Schwangere zur Geburt angemeldet wurde
  - Die Anschrift der Beratungsstelle.
- Das Bundesamt ergänzt die Angaben auf dem Umschlag um den vom Standesamt mitgeteilten behördlich festgelegten Namen des Kindes.

# Beratung nach der Geburt § 30

- Der Mutter ist auch nach der Geburt eine Beratung anzubieten. Dabei soll (Gesetzesbegründung) auch weiter die Bereitschaft zur Aufgabe der Anonymität gefördert werden.
- Dies auch dann, wenn kein Herkunftsnachweis erstellt wurde.
- Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll über die Leistungsangebote für Eltern informiert werden
- Will die Mutter das Kind zurückhaben, soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen „hingewirkt“ werden.
- Der Mutter ist kontinuierlich Hilfestellung zur Lösung ihrer psychosozialen Konflikte anzubieten.

# Adoptionsrecht

- Für eine reguläre Adoption ist die Einwilligung jedes Elternteils erforderlich.
- § 1747 Abs. 4 regelt auch bisher schon, daß die Einwilligung eines Elternteils nicht erforderlich ist, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Es besteht allerdings eine Ermittlungspflicht: Der Aufenthalt gilt erst dann als unbekannt, wenn er trotz angemessener Nachforschungen von den Ordnungsbehörden (Gesetzesbegründung: „innerhalb von etwa sechs Monaten“) nicht ermittelt werden konnte.
- Im Wege einer gesetzlichen Fiktion wird Abs. 4 dahingehend ergänzt, daß der Aufenthalt einer Mutter, die ihr Kind durch vertrauliche Geburt zur Welt gebracht hat, als dauernd unbekannt gilt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für einen Geburtseintrag erforderlichen Angaben macht.
- Dies gilt ausdrücklich nur für die Mutter. D.h., bezüglich des Vaters gilt die Fiktion nicht. Unklar: Inwieweit muß nach ihm geforscht werden, wenn eine vertrauliche Geburt stattfindet? Was ist, wenn die Identität des Vaters bekannt ist?
- Die vertrauliche gebärende Mutter muß ihr Kind nicht mehr zur Adoption „freigeben“, es sei denn, sie offenbart danach ihre Identität. Dann findet das reguläre Adoptionsverfahren statt.

# Elterliches Sorgerecht

- Die elterliche Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind ruht. Damit wird ein Nebeneinander von Vormundschaft und elterlicher Sorge ausgeschlossen.
- Zum Wiederaufleben der elterlichen Sorge ist ein Beschluß des Familiengerichts erforderlich. Dieser kann nur erfolgen, wenn das Familiengericht festgestellt hat, daß die Frau die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben zu ihrer Person gemacht hat.
- Hat das Gericht Zweifel an der Mutterschaft, ist es zu weiteren Ermittlungen verpflichtet.
- Die elterliche Sorge des Vaters wird davon jedoch nicht berührt. Ein Vater, der von der Schwangerschaft und der Geburt seines Kindes weiß, kann und muß seine Rechte selber geltend machen.
- Bis zum gerichtlichen Beschluß über die Adoption kann die Mutter ihr Kind zurückerhalten, wenn sie die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat und das Kindeswohl durch die Rückgabe nicht gefährdet ist.
- Vor Rückgabe des Kindes hat das Gericht zu prüfen, ob das Kindeswohl durch die Rückgabe gefährdet ist. §§ 1666, 1666a BGB sind zu prüfen und zu beachten.



# Rechte des Vaters

- Nach dem Gesetzestext und der Gesetzesbegründung bleiben die Rechte des Vaters von den Regelungen des Gesetzes unberührt, d.h. weder ruht seine elterliche Sorge, noch gilt für ihn die gesetzliche Fiktion, daß sein Aufenthalt als unbekannt ist. Die Änderung von §§ 1674a und 1747 Abs. 4 gilt nicht für ihn.
- Gesetzesbegründung dazu: „Das Gesetz geht davon aus, daß eine Schwangere die vertrauliche Geburt nur dann in Anspruch nimmt, wenn und solange sie davon ausgeht, daß Ihre Schwangerschaft anderen Personen nicht bekannt ist. Weiß der Vater jedoch von der Schwangerschaft oder der Geburt, des Kindes, so kann er die Identität der Eltern beim Standesamt melden und seine Rechte geltend machen.“

# Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstellen?

- § 25 Abs. 4 SchKG neu: Beratung und Begleitung „sollen“ in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.
- Gesetzesbegründung: „Die Zusammenarbeit der Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt mit Adoptionsvermittlungsstellen trägt wesentlich zur Beratungsqualität und langfristigen Betreuung der adoptionswilligen Frau vor und nach der Geburt bei und dient zugleich dem Kindeswohl. Deshalb sollen die Adoptionsvermittlungsstellen ihre Kompetenz und Erfahrungen auch zukünftig in die Hilfe für Mutter und Kind einbringen können.“
- Das Adoptionsvermittlungsgesetz regelt die besondere persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiter von Adoptionsvermittlungsstellen. Diese haben u.a. (§ 7) auch die Situation bei den abgebenden Eltern zu prüfen und zu bewerten und auch die abgebenden Eltern zu begleiten (§ 9). Diese Aufgabe kann nicht mehr wahrgenommen werden.

# Qualifikation der Beratungsstellen

- Alle Schwangerschaftsberatungsstellen (§§ 3 und 8), auch diejenigen, die keine Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten, können das Verfahren der vertraulichen Geburt durchführen, wenn sie hierfür über persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügen (§ 28).
- BMFSFJ legt Standards für Qualifizierungsmaßnahmen fest.
- Zur Sicherstellung einer wohnortnahen Beratung können die Stellen nach §§ 3 und 8 eine entsprechend qualifizierte Beratungsfachkraft hinzuziehen.
- Hinzuziehung von Adoptionsfachkräften sollte erfolgen.

# Dokumentations- und Berichtspflicht

- Die Beratungsstelle hat über jedes Beratungsgespäch unter dem Pseudonym eine Aufzeichnung anzufertigen, § 33. „Insbesondere“ ist dabei unter Wahrung der Anonymität zu dokumentieren:
  - die Anmeldung der Schwangeren zur vertraulichen Geburt in einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei beabsichtigter Hausgeburt bei der zuständigen Hebamme
  - Mitteilung dieser Anmeldung und des Pseudonyms an das Jugendamt
  - Die „ordnungsgemäße“ Aufnahme der Daten über die Identität in den Herkunftsnachweis und die Versendung des Herkunftsnachweises
  - Die Übermittlung von Nachrichten der Frau an ihr Kind an die Adoptionsvermittlungsstelle
- Die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen sind auf der Grundlage der Dokumentationen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen und über die zuständige Landesbehörde dem BAFzA zu übermitteln. Dies ist die Grundlage für die Evaluierung der Angebote durch die Bundesregierung.

# Kostenregelung § 34

- Alle Kosten im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge trägt der Bund.
- Damit muß der Bund auch die Kosten der Schwangerenvorsorge vor der Geburt, z.B. in einer Arztpraxis, tragen.
- Die Kostenerstattung wird über das BAFzA abgewickelt.
- Gibt die Mutter später ihre Anonymität auf, teilt dies das Landesamt dem BAFzA mit.
- Das BAFzA kann dann die Kosten von der Krankenversicherung der Mutter zurückverlangen.
- Unklar: Die zusätzlichen Kosten, die auf die Beratungsstellen zukommen, sind nicht davon umfaßt.

# Neue Aufgaben des Bundes

- Kontinuierliche Informationskampagne:
  - Bekanntmachung der regulären Hilfen für Schwangere und Mütter
  - Bekanntmachung des Anspruchs auf anonyme Beratung und vertrauliche Geburt; beinhaltet auch die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann.
- Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben.
- Bund richtet einen bundesweiten zentralen 24-Stunden-Notruf ein, mit dem Schwangere jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle vermittelt werden können und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.
- „Evaluierung“ des Gesetzes: Die Bundesregierung hat drei Jahre nach Inkrafttreten einen Bericht zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote vorzulegen, die aufgrund des Gesetzes ergriffen wurden (Art. 8 des Gesetzes zur vertraulichen Geburt).
- In der Evaluierung sollen (laut Gesetzesbegründung) auch die Auswirkungen des neuen Hilfsangebots auf die anonymen Angebote untersucht werden.

# Zukunftsfragen: Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis

- Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat das Kind das Recht, den beim BAFzA verwahrten Herkunftsnachweis einzusehen
- Die Mutter kann jedoch Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes unter ihrem Pseudonym und Nennung von Geburtsdatum und -ort des Kindes bei einer zugelassenen Beratungsstelle ihrer Wahl erklären. Belange sind laut Gesetzesbegründung: „Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange“.
- Die Beratungsstelle erörtert mit der Frau die möglichen Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren und informiert darüber, daß das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann.
- Bleibt die Frau bei ihrer Ablehnung, muß sie eine Person oder Stelle als Verfahrensstandschafter benennen, der ihre Identität ohne ihr Einverständnis nicht preisgeben darf.
- Die Beratungsstelle teilt dem BAFzA die Erklärung der Frau mit. Das BAFzA darf bis zur gerichtlichen Entscheidung dem Kind keine Einsicht gewähren.
- Die Frau bleibt auch im Verfahren vor dem Familiengericht völlig anonym.
- Das Gerichtsverfahren vom Standschafter geführt. Das Gericht ist bei der Prüfung der Belange der Frau auf die Glaubwürdigkeit des Standschafters angewiesen. Es „kann“ die anonyme Frau persönlich anhören.
- Erklären sich weder der Standschafter noch die Frau innerhalb einer gerichtlich gesetzten Frist, wird vermutet, daß keine schutzwürdigen Belange der Frau bestehen.
- Wird der Antrag des Kindes auf Einsicht zurückgewiesen, kann es frühestens nach drei Jahren einen erneuten Antrag stellen.
- Ungeklärt: Wie kann Mißbrauch des Pseudonyms im Umfeld der Frau vermieden werden?